S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2016 - 2021	**0796/2019/1.1**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages für das Kernstadtgebiet

Beratungsfolge:

12.02.2019	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich
20.02.2019	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
26.02.2019	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Herr Wilberts	Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird der Zuschlag für den Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages für das Kernstadtgebiet auf deren Angebot vom 13. Dezember 2018 in Gestalt des Bietergesprächs vom 22. Januar 2019 erteilt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Wasserkonzessionsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH nach Zustimmung der Kommunalaufsicht abzuschließen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

I. Ablauf des Ausschreibungsverfahren

Die Ausschreibungspflicht für den Wasserkonzessionsvertrag ergibt sich aus dem Kartellrecht, selbst wenn man eine Binnenmarktrelevanz und damit eine Vergabepflicht aus EU-Primärrecht ablehnen sollte.

Vor diesem Hintergrund hatte die Stadt Norden die Ausschreibung des Wasserkonzessionsvertrages für das Kernstadtgebiet unter dem 11. August 2016 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (Interessenbekundungsverfahren).

Zwei Interessenten hatten ihr Interesse bekundet.

Der Rat der Stadt Norden hat am 30. Oktober 2018 (Sitzungsvorlage 0637/2018/1.1) beschlossen, das Ausschreibungsverfahrens mit in dieser Sitzung beschlossenen Vergabebedingungen fortzuführen.

Deshalb hat die Stadt Norden unter dem 31. Oktober 2018 die interessierten Bieter – die ihr Interesse auf die Bekanntmachung vom 11. August 2016 fristgerecht bekundet hatten – zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Den Interessenten wurden die Vergabeunterlagen nebst Anlagen zur Verfügung gestellt.

Frist für die Abgabe der Angebote war der 19. Dezember 2018.

Es hat jedoch nur ein Bieter, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, ein Angebot zum Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages abgeben. Das Angebot ging fristgerecht ein.

Die Eignung dieses Bieters konnte aufgrund der vollständig eingereichten Eignungsunterlagen entsprechend der Vorgaben der Vergabeunterlagen festgestellt werden.

Am 22. Januar 2019 fand ein Bietergespräch statt, in dem einige Leistungen des Angebots noch stärker konkretisiert und Unklarheiten ausgeräumt werden konnten. Nach dem Bietergespräch stand das Angebot verbindlich fest. Die Stadt Norden wurde beim Bietergespräch von Frau Rechtsanwältin Reimann von Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaft mbB unterstützt. Entsprechend der Vorgaben der Vergabeunterlagen wurde eine konsolidierte Fassung des Wasserkonzessionsvertrages nebst Gebietskarte vom Konzessionsgebiet für die Vertragsunterzeichnung erstellt, bei der die Nebenangebotskästchen entfernt und ein fortlaufender Text erstellt und dem Bieter zur Unterschrift zugesandt wurde. Inhaltliche Änderungen wurden nicht mehr vorgenommen. Der Bieter reichte diese Fassung, unterschrieben von der Geschäftsführung am 30.01.2019, am gleichen Tag in einem verschlossenen Umschlag an Herrn Wilberts zurück. Sie ist Gegenstand der Beschlussfassung.

Auf eine Bewertung des Angebots anhand der Wertungsmatrix konnte verzichtet werden, da kein weiteres Angebot vorlag. Die Prüfung des Angebots beschränkte sich somit darauf, ob dieses den formellen Anforderungen aus den Vergabeunterlagen genügte („Mehr“ zum Hauptangebot) sowie ob zulässige Leistungen angeboten wurden.

Beide Voraussetzungen konnten positiv festgestellt werden.

I. Ergebnis

Obwohl es keinen Bieterwettbewerb gab, konnte für die Stadt ein kommunalfreundlicher Konzessionsvertrag erreicht werden. Die Leistungen entsprechen überwiegend denen, wie sie von den Wirtschaftsbetrieben auch für den Strom- und Gaskonzessionsvertrag angeboten wurden, gehen aber – wegen spartenspezifischer Besonderheiten in mehreren Punkten sogar über diese Angebote hinaus.

1. Sicherung des Eigentums an der Wasserversorgung

Der Mustervertrag enthielt bereits in § 2 Abs. 1 S. 3 eine Regelung dazu, dass die Verteilungsanlagen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des WVU stehen.

Zusammen mit den weiteren Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere § 2, wonach das WVU verpflichtet ist, die Wasserverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu errichten und zu unterhalten, der Gewährung des ausschließlichen Wegerechts gem. § 4 Abs. 1 sowie dem Zustimmungserfordernis der Stadt bei einer beabsichtigten Einzelrechtsübertragung durch das WVU ist gesichert, dass das WVU nicht ohne Zustimmung der Stadt das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen veräußern kann.

Vorliegend besteht die Gefahr schon deshalb nicht, weil das WVU zu 100 % im Eigentum der Stadt steht und eine Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen zwingend gesellschaftsrechtlich einen Beschluss der Gesellschafterversammlung und kommunalrechtlich des Rates voraussetzt.

Schließlich hat das WVU in § 13 Abs. 2 des Vertrages nunmehr eine sog. change-of-control-Klausel angeboten, die die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger von der Zustimmung der Stadt Norden abhängig macht.

Nach § 17 Abs. 1 ist das WVU verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Falle der Beendigung des Vertrages an die Stadt zu übertragen. Bei einer Veräußerung des Versorgungsnetzes würde sich das Wasserversorgungsunternehmen die Erfüllung des Konzessionsvertrages unmöglich machen. Dies führt dazu, dass der Stadt Norden ein außerordentliches Kündigungsrecht zustünde. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen des § 314 BGB.

Mit diesen Regelungen besteht die Rechtssicherheit für die Stadt, dass das WVU die Wasserversorgungsanlagen nicht ohne Zustimmung der Stadt an einen Dritten veräußern kann.

2. Wirtschaftliche Leistungen:

In wirtschaftlicher Hinsicht sind folgende Leistungen für die Stadt Norden abgesichert:

- Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgaben,
- Fortzahlung von Konzessionsabgaben auch bei Vertragsbeendigung
- Zahlung eines Kommunalrabatts auf die Wasserlieferung
- Unentgeltliche Bereitstellung von Wasser für
    - Feuerlöschzwecke
    - Feuerlöschübungszwecke
    - Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste)
- Errichtung von weiteren erforderlichen Hydranten auf Kosten des WVU
- Für Feuerlöschzwecke erforderliche Leitungsverstärkungen werden an die Stadt weiterberechnet.
- Die technische Unterhaltung und Reparatur der Hydranten erfolgen auf Kosten des WVU.

Bei sämtlichen Leistungen handelt es sich um zulässige Leistungen nach der für Wasser noch fortgeltenden KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände), A/KAE (Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung) sowie D/KAE (Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung).

3. Besondere Leistungen:

Besonders hervorzuheben sind folgende Leistungen:

a. Wasserqualität

Hierzu werden vom Bieter in § 1 Abs. 2 a. Mindestqualitätsstandards zugesagt (vgl. Vertrag). Im Übrigen gelten selbstverständlich die Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung.

Hervorzuheben ist insbesondere der grundsätzliche Verzicht auf Chlorung, es sei denn eine solche wäre aufgrund äußerer nicht beeinflussbarer Umstände unabwendbar. Ferner ist das Trinkwasser naturbelassen und für die Säuglingsernährung geeignet (natriumarm).

Sämtliche Werte konnten aufgrund eingereichter Vergangenheitswerte plausibilisiert werden, so dass die Einhaltung auch realistisch ist.

b. Mitsprache bei Preisanpassungen

Derzeit ist die Mitsprache bei den Wasserpreisen über die Gesellschafterstellung der Stadt Norden bereits gesichert. Selbst wenn sich daran jedoch etwas ändern sollte, kann von der Stadt gefordert werden, dass die Zustimmung im Aufsichtsrat und in einem zu gründenden Beirat vor einer Preisänderung vorliegen muss. Die Stadt sichert sich damit unabhängig von ihrer Gesellschafterstellung Mitsprachemöglichkeiten bei der Preisgestaltung, selbst wenn es keine kommunale Beteiligung oder Mehrheitsbeteiligung mehr geben sollte.

c. Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt

Optional kann die Stadt die Einrichtung eines Beirats fordern, der dann vom Wasserversorger über diverse Themen beraten kann. Alternativ kann die Stadt auch eine Information und Beratung zu Investitionen, Instandhaltung und weiteren Themen durch das Wasserversorgungsunternehmen im Stadtrat fordern. Auch diese Einflussmöglichkeiten werden jedoch vorrangig dann erst relevant, wenn die Stadt nicht mehr über die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen verfügen sollte. Bis dahin sollten die gesellschaftsrechtlichen Einflussnahmemöglichkeiten grundsätzlich ausreichend sein.

4. Leistungen zur Wasserversorgung im Übrigen:

Nachfolgend werden stichpunktartig die wesentlichen Leistungen dargestellt, die von den Wirtschaftsbetrieben im Übrigen als Nebenangebote zum Musterkonzessionsvertrag angeboten wurden:

- Betriebsführung durch Personal vor Ort. Überwachung der Netzqualität über eine Netzleitstelle. Vorhaltung eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes. Wiederherstellung der Versorgung spätestens nach sechs Stunden.
- Vorhalten einer Notfallorganisation zur Beherrschung krisenhafter Ereignisse.
- Versorgungsvorrang der städtischen Einrichtungen im Katastrophenfall
- Zertifizierungspflicht
- Verpflichtung zur Vornahme von Netzinvestitionen zum Substanz- und Werterhalt nebst korrespondierender Informationspflichten.
- Konkretisierung des angewendeten Instandhaltungskonzepts
- Kundencenter in der Stadt Norden mit Informationsangebot für Kunden
- Verpflichtung, bei Bauarbeiten, die Beeinträchtigungen für Bürger möglichst gering zu halten.
- Mitverlegungsmöglichkeit für kommunale Leitungen.
- Nutzen von Synergien, insbesondere bei der Durchführung von Bauarbeiten. Eine Koordinierung durch die Stadt ist vorgesehen.
- Pflicht zur Beseitigung stillgelegter Leitungen.
- Elektronischer Zugriff auf das GIS-System des WVU.
- 100 %ige Folgenkostenübernahme durch das WVU.
- Kooperation mit Installateurbetrieben.

- Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen.
- Endabrechnung der Konzessionsabgaben bis zum 30. Mai des Folgejahres.
- Investschutzklausel.
- Absicherung der Auskunftserteilung zum Ende des Konzessionsvertrages.
- Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit zum 31.03.2029 (nach 10 Jahren) für die Stadt

5. Laufzeit von max. 30 Jahren

Der Vertrag beginnt zum 01.04.2019 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jedoch automatisch um 5 Jahre, wenn er nicht vorzeitig gekündigt wird, maximal jedoch um 10 Jahre. Anders als bei Strom und Gas ist bei Wasserkonzessionsverträgen eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren möglich. Dem wurde mit der Regelung zur Vertragslaufzeit Rechnung getragen.

II. Weitere Hinweise:

Der Vertrag darf von der Stadt erst unterzeichnet werden, wenn die Kommunalaufsicht dem Vertragsschluss entweder zugestimmt oder die gesetzliche Anzeigefrist abgelaufen ist (§ 152 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 148 NKomVG). Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgt durch die Verwaltung unmittelbar nach der Beschlussfassung.

Zusätzlich muss der Vertragsschluss vom Wasserversorgungsunternehmen gem. § 31 a GWB bei der Landeskartellbehörde angezeigt werden, da der Vertrag in § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 dem Wasserversorgungsunternehmen ein Ausschließlichkeitsrecht im Kernstadtgebiet einräumt sowie in § 15 Abs. 1 der Stadt die Aufnahme einer eigenen Wasserversorgung versagt ist. Zwar bezieht sich die Regelung nur auf das Konzessionsgebiet und nicht auf das Gemeindegebiet, da in den Ortsteilen der OOWV versorgt, dennoch sollte vorsorglich eine Anzeige erfolgen. Bis zu einer Freistellung durch die Landeskartellbehörde ist der Vertrag schwebend unwirksam.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat sich vertraglich zur Anmeldung verpflichtet. Nach Vertragsunterzeichnung ist die Anmeldung umgehend in die Wege zu leiten, da Vertragsbeginn bereits der 01. April 2019 sein wird.

III. Hinweis zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren:

Da es keinen Wettbewerb mehrerer Anbieter um die Konzession gegeben hat, sind alle Ratsfrauen und Ratsherren sowie der Bürgermeister berechtigt, an der Beratung und Abstimmung über diese Angelegenheit teilzunehmen.

<u>Anlagen:</u>

Kopie des von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterschriebenen Angebots zum Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages nebst Karte (**Nur für Ratsmitglieder - vertraulich zu behandeln)**